Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Gägelow Betr.: Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22 "Einzelhandelsstandort Gägelow - Nordwest" Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

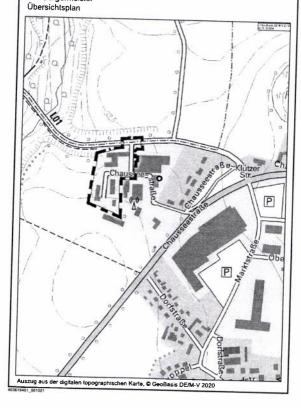
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gägelow hat in ihrer Sitzung am 23.02.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22 mit der Gebietsbezeichnung "Einzelhandelsstandort Gägelow - Nordwest", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22 tritt am Erscheinungstag dieser Bekanntmachung in Kraft. Jede Person kann die Satzung, die dazugehörige Begründung sowie die der Satzung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Vereordnungen und DIN-Normen) ab diesem Tage im Bauamt des Amtes Grevesmühlen-Land, Rathausplatz 1. 23936 Grevesmühlen, während der Offnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen. Zusätzlich sind die Satzung und diese Bekanntmachung auf der Internetseite des Amtes Grevesmühlen-Land einsehbar. Unbeachtlich werden:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB). Auf
die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über
die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für
Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und
über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
(KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über den vorhabenbezogenen
Bebauungsplan Nr. 22 sind nach § S Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der
verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben
soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der
Gemeinde Gägelow geltend gemacht worden sind.

Gemeinde Gägelow, den 03.03.2021 Der Bürgermeister



Diese Bekanntmachung wurde am 01.04.2021 in der "Ostseezeitung", Lokalausgabe Gägelow veröffentlicht.

Grevesmühlen, den 12-04.2011

(Siegel)

Friedel Helms-Ferlemann

Bürgermeister der Gemeinde Gägelow